der 32. Sitzung der Verbandsversammlung am 30. März 2022, um 15:00 Uhr, in 53111 Bonn, SWB Bonn GmbH, Theaterstraße 24, Konferenzraum 1 + 2

	Tagesordnungspunkte	**Anlage(n)**	**Seite(n)**
A.	**Öffentlicher Teil**		
1.	Formale Eröffnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung a) Eröffnung der Sitzung b) Begrüßung der Vertreter der Verbandsversammlung c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung d) Feststellung der Beschlussfähigkeit e) Feststellung der Niederschrift der 31. Sitzung vom 23. November 2021 (02/2021)	Tagesordnung	1 - 2
2.	13. Änderung der Zweckverbandssatzung	Satzung	3 - 28
3.	Feststellung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2021	Entwurf Jahresabschluss	29 - 60
4.	Umstrukturierung der RSAG mbH; Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen	Verträge	61 - 76
5.	Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung	Geschäftsordnung	77 - 86
6.	Angelegenheiten des Strukturbeirats		87 - 88
7.	Mitteilungen und Anfragen		
7.1	Verschiedenes		

	Tagesordnungspunkte	Anlage(n)	Seite(n)
B.	**Nichtöffentlicher Teil**		
8.	Mitteilungen und Anfragen		
9.	Verschiedenes		

Bonn, den 9. März 2022

Dr. Daniel Rutte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Vorlage zur 32. Sitzung der Verbandsversammlung am 30. März 2022

Sachverhalt:

Der Zweckverband finanziert sich über eine jährlich neu kalkulierte Verbandsumlage gemäß §§ 18,19 GkG NRW. Grundsätzlich beinhaltet eine Umlage feste, sich inhaltlich kaum ändernde Werte. In der Umlage des REK sind auch die PPK-Verwertungserlöse enthalten. Diese unterliegen jedoch starken Schwankungen und sind daher schwer zu kalkulieren.

Wie in der Verbandsversammlung vom 23. November 2021 bereits angekündigt, soll die Festsetzung der bisher gültigen Verbandsumlage haushaltsrechtlich auf eine Kreisumlage umgestellt werden.

Grundlage für die Festsetzung einer Kreisumlage sind die §§ 56, 56a Kreisordnung NRW (KrO NRW). Die Festsetzung unterliegt weniger strengen Voraussetzungen als die Festsetzung einer Verbandsumlage, wie sie derzeit im Zweckverband gehandhabt wird. So kann die Kreisumlage im Laufe des Haushaltsjahres unter bestimmten Voraussetzungen einmal geändert werden, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedarf (§ 56 Absatz 3 KrO NRW.).

Dazu muss die Zweckverbandssatzung an einigen Stellen geändert werden.

Es bedarf einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung, dass anstelle der Gemeindeordnung die Kreisordnung für das Land NRW Anwendung finden soll (§ 8 Absatz 2 GkG NRW). Die einzelnen Verweise auf die Gemeindeordnung NRW wurden durch entsprechende Verweise auf die Gemeindeordnung NRW ersetzt. Darüber hinaus wird die entsprechende Regelung zur Kreisumlage (§ 56 Absatz 4 Satz 4 KrO NRW) in § 14 Absatz 5 der Verbandssatzung aufgenommen.

Die ausdrücklichen Regelungen der Kreisordnung NRW (KrO NRW) bedeuten für den REK, dass Über- oder Unterdeckungen aus der Tätigkeit des REK gesondert ausgewiesen und der allgemeinen Rücklage zugeführt werden müssen. Der Ausgleich dieser Jahresüberschüsse bzw. Fehlbeträge dürfte dann erst **im übernächsten Jahr** zu Gunsten des betroffenen Verbandsmitgliedes erfolgen (§ 56 Absatz 4 Satz 4 KrO NRW). Die Umlage wird im laufenden Kalenderjahr über eine Nachtragssatzung angepasst, damit die Über- und Unterdeckungen nicht so hoch ausfallen.

Eine Entscheidung der Kommunalaufsicht lag bis zum Versandtermin nicht vor. Derzeit finden noch intensive Gespräche mit der Kommunalaufsicht statt. Es sollen einige noch näher zu spezifizierende Änderungen vorgenommen werden.

Des Weiteren wurden noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die geänderte Zweckverbandssatzung ist als **Anhang 1** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt - unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht - die vorliegende 13. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung.

Bonn, den 18. März 2022

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang

Satzung

Zweckverband

„Rheinische Entsorgungs-Kooperation“

– REK –

Gemäß des § 5 Abs. 7 und § 6 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) ~~in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), jeweils in der jeweils gültigen Fassung haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises nachfolgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010, 2. Juli 2015, 21. Oktober 2015, 2. Dezember 2015, 7. Juli 2017, 30. August 2017, 13. September 2019, ~~sowie~~ ~~am~~ 19. November 2020 sowie am 23. November 2021 geändert.

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände ~~in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 19. Juni 1972 (GV NRW~~.~~ 1972 S. 182) (im Folgenden: Staatsvertrag), des § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG RLP) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476) jeweils in der jeweils gültigen Fassung sind der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW beigetreten.

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 13~~2~~. Änderungsfassung vom 30~~23~~. März~~November~~ 2022~~1~~ folgenden Wortlaut.

Präambel 3
§ 1 - Verbandsmitglieder 4
§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes 4
§ 3 - Zweckverbandsgebiet 5
§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes 5
§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit 9
§ 6 - Organe des Zweckverbandes 9
§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung 10
§ 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung 12
§ 9 - Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung 14
§ 10 - Verbandsvorsteher 14
§ 11 - Beiräte 15
§ 12 - Personal 16
§ 13 - Geschäftsstelle 16
§ 14 - Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands 17
§ 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen 18
§ 16 - Rechnungsprüfung 18
§ 17 - Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte 19
§ 18 - Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung 19
§ 19 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern 19
§ 20 - Auflösung des Zweckverbands 20
§ 21 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen 21
§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen 21

Präambel

(1) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i~~n der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.) in der jeweils gültigen Fassung~~,~~ i. V. m. § 5 LAbfG NRW zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis ist zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

(2) Der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG RLP) ~~in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459) in der jeweils gültigen Fassung zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

(3) Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen werden. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region erstreckt, angestrebt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung.

(4) Zu diesem Zweck wird der Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ - REK - auf Grundlage des Staatsvertrages um den Landkreis Neuwied, den Rhein-Lahn-Kreis sowie den Landkreis Ahrweiler durch deren Beitritt erweitert.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

(5) Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei sollen auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen.

Damit erfolgt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft als Dienstleistung von wirtschaftlichem Interesse auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes durch einen Zweckverband nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

§ 1 - Verbandsmitglieder

Die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis, der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.

§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK -.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Bonn.

(3) Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages gilt für den Zweckverband das GkG NRW, soweit der Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(4) „REK“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.

(5) Gemäß § 8 Abs. 2 GkG NRW finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW ~~.~~S. 646) in der jeweils gültigen~~eltenden~~ Fassung [A1]sinngemäß Anwendung.

§ 3 - Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der landesabfallrechtlichen Regelungen in NRW und RLP zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

(2) Der Zweckverband übernimmt daher von den Zweckverbandsmitgliedern folgende Aufgaben:

a) **Bundesstadt Bonn**:

aa) Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

bb) Die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts ~~in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900)~~, jeweils~~ in der jeweils gültigen Fassung, obliegt. Etwaig bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), i. V. m. § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ~~in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/) jeweils in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

cc) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.

Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt der Aufgabenübertragung wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

dd) Die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

ee) Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

ff) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - ee) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

b) Rhein-Sieg-Kreis:

aa) Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu den Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegt weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

bb) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle sowie die Entsorgung der im

Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Sammlung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung.

Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Restmüllentsorgungsvertrages vom 26. Januar 1998 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Ablaufdatum beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt des Aufgabenübergangs wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

cc) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

dd) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

ee) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - dd) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

c) Landkreis Neuwied:

aa) die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG RLP soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

bb) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Das Recht, für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Abs. 3 bleibt unberührt.

d) Rhein-Lahn-Kreis:

aa) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

bb) Die Einsammlung und die Beförderung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle obliegen weiterhin dem Rhein-Lahn-Kreis.

e) Landkreis Ahrweiler

aa) Die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG RLP. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Kreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sowie die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2018 um 0:00 Uhr ein.

bb) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)~~ in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG RLP)~~ in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 20. Juni 1995 (GVBl 1995, S. 175), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.

(4) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG, §§ 5, 6 LAbfG NRW, §§ 3, 4 LKrWG RLP im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung in dem in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG NRW auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW allein verantwortlich.

(5) Um die Entsorgungssicherheit entsprechend der nach Abs. 1 und 2 übernommenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherzustellen, hat der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Beteiligungen an deren Unternehmen, die den gleichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, zu übernehmen. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, dem Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einzuräumen.

(6) Die Übernahme der Beteiligungen an den Unternehmen der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband wird gesondert geregelt. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG NRW abzuschließen.

(7) Der Zweckverband nutzt zur Erfüllung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung, die nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zur ermitteln ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen ein Nutzungsrecht einzuräumen. Die Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckverband zur Aufgabenerfüllung zu nutzen hat, ergeben sich aus **Anlage 2**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(8) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit

(1) Vorrangig nutzt der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.

(2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im Interesse der Verbandsmitglieder tätig. Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bedienen. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ~~in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bleiben unberührt.

§ 6 - Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die bzw. der Verbandsvorsteher (Verbandsvorstand).

(2) Die Verbandsversammlung kann Beiräte nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung bilden.

§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus vier stimmberechtigten Vertretungen je Zweckverbandsmitglied. Jedes Mitglied eines Zweckverbandes hat insgesamt eine Stimme. Die Vertretung eines Zweckverbandsmitglieds ist zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 5 S. 2 berechtigt. Durch diese Stimmabgabe wird die Stimme des Zweckverbandsmitglieds nach S. 2 gebildet, die maßgebend für die Beschlussfassung nach § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

Jeweils drei Vertretungen werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jede Vertretung wird für den Fall ihrer Verhinderung jeweils eine Person zur Stellvertretung bestellt.

Weitere Vertretungen sind jeweils die gesetzlichen Vertretungen des Zweckverbandsmitgliedes; alternativ kann ein Zweckverbandsmitglied auch eine verbeamtete oder angestellte Person als Stellvertretung vorschlagen. Für diese Vertretungen werden für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Stellvertretungen bestellt.

Soweit das Stimmrecht der gesetzlichen Vertretung in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 S. 4 KrO ~~40 Abs. 2 S. 6 GO~~NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von der Person ausgeführt, die als nächstfolgende Stellvertretung bestimmt ist.

(2) Die Vertretungen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertretung weiter aus. Die Mitgliedschaft einer Vertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur vorsitzenden Person. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertretung der vorsitzenden Person. Die Wahlzeit beträgt jeweils 2 Jahre.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,

b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

c) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstandes bzw. seiner Stellvertretung,

d) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten,

e) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW,

f) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),

g) den Erwerb, die Übertragung und die Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft; entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts,

h) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,

i) die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten,

j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen,

k) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften,

l) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,

m) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,

n) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen sowie Dienstleistungsverträgen,

o) den Erlass der Haushaltssatzung - einschließlich eventueller Nachtragssatzungen - und des Stellenplans,

p) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit der in der Haushaltssatzung vorgesehene Ansatz um 10 % oder mehr überschritten wird.

q) die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € überschritten wird,

r) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes,

s) die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung,

t) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 4,

u) die Verabschiedung einer Vergabeordnung gemäß § 17,

v) die Benennung der zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person, der auch die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) obliegt.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter i), j), k), l), m) n) genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50.000,00 € gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

(5) Die Verbandsversammlung ist die Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstandes. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes zu überwachen. Sie kann jederzeit vom ihm Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes nehmen.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch die vorsitzende Person der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand einberufen.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist. § 33 ~~48 GO~~KrO NRW gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 34~~49~~ KrO ~~GO~~NRW entsprechend.

(5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist**,** mit Stimmenmehrheit der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme eines Zweckverbandsmitgliedes wird durch die Mehrheit der Stimmen seiner Vertretungen in der Verbandsversammlung gebildet (§ 7 Abs. 1 S. 2 bis 4). Bei Stimmengleichheit der Stimmen der Verbandsmitglieder gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6. Das Stimmrecht sollte nur aufgrund sachgerechter Erwägungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes und nicht willkürlich ausgeübt werden. Das Verfahren zur Stimmbildung des Zweckverbandsmitgliedes gemäß S. 2 bis 5 gilt auch für Beschlussfassungen nach Abs. 6 und Abs. 7.

(6) Beschlüsse über die Steuerung der Stoffströme oder die Nutzung der Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, an denen die Zweckverbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, müssen mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse, die spezifische Stoffströme betreffen, die nur ein einzelnes Zweckverbandsmitglied übertragen hat, können nicht gegen die Stimme des betroffenen Zweckverbandsmitgliedes gefasst werden (Vetorecht). S. 2 gilt auch für die Nutzung der Anlagen und öffentlichen Einrichtungen eines Verbandsmitgliedes.

(7) Beschlüsse zur Wahl der vorsitzenden Person der Verbandsversammlung und seiner Stellvertretung (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse zum Beitritt eines weiteren Zweckverbandsmitgliedes oder zur Auflösung des Verbandes sowie Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 4 a) der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 35 ~~50~~KrO ~~GO~~NRW entsprechend. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 8 Abs. 5 bis 7 festgelegten Stimmenverhältnisse betreffen, gelten die für die jeweiligen Beschlussarten festgelegten qualifizierten Stimmenmehrheiten entsprechend.

(8) In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die vorsitzende Person der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung.

Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in deren nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

§ 9 - Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

(1) Die Vertretungen in der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung des § 30 ~~45~~KrO ~~GO~~NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Danach beträgt der Regelstundensatz grundsätzlich 17,00 €, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 30 ~~45~~Abs. 2 S. 1 KrO ~~GO~~NRW). Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls pro Stunde nicht überschritten werden darf, beträgt 30,20 € (§ 30 ~~45~~Abs. 2 S. 2~~3~~ KrO ~~GO~~NRW).

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 - Verbandsvorstand

(1) Die bzw. der Verbandsvorsteher*in (Verbandsvorstand) wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertretungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.

(2) Der Verbandsvorstand und dessen Vertretung werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vertretungen des Verbandsvorstandes werden auf Vorschlag des jeweiligen der bzw. den Verbandsvorstehenden stellenden Verbandsmitgliedes aus dem Kreise der verbeamteten oder mit Zustimmung der bzw. des Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertretungen oder der leitenden bediensteten Person der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich einer oder mehrerer geschäftsführenden Personen (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Verbandsvorstand für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Sie

wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(4) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorstand oder seiner Vertretung und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Der Verbandsvorstand, seine Vertretung und die Geschäftsführung sind befugt, im Namen des Zweckverbandes mit sich im eigenen Namen oder als Vertretung eines Dritten Erklärungen abzugeben, soweit die Verbandsversammlung sie von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäft und Mehrfachvertretung) befreit hat. Im Übrigen gilt § 43 ~~64~~Abs. 2 bis 4 KrO ~~GO~~NRW entsprechend.

§ 11 - Beiräte

(1) Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine Berücksichtigung der lokalen Belange sorgen. Die Verbandsversammlung bildet einen Strukturbeirat. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der operativ notwendigen Maßnahmen seitens der Verbandsmitglieder zur Verwirklichung der Ziele des Zweckverbandes, z. B. zur Steuerung der Stoffströme und optimalen Nutzung und Auslastung der Anlagen sowie der Einrichtungen des Zweckverbandes oder seiner Mitglieder (§ 4 Abs. 7).

(2) Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt werden.

(3) Mitglieder der Beiräte können sein:

- Vertretungen der Verbandsmitglieder
- Vertretungen der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder
- Vertretungen von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und deren operativ tätigen kommunalen Unternehmen, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind.

- Vertretungen von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören.

Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6.

§ 12 - Personal

(1) Der Zweckverband hat gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GkG NRW das Recht, verbeamtete und angestellte Personen hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.

(2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) ~~vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667), in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654)~~,~~ in der jeweils ~~derzeit~~ gültigen Fassung~~,~~ ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf bzw. die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 lit. s). Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

(3) Die Verbandsmitglieder können unter Beachtung der jeweiligen arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen Beschäftigte vorübergehend zu einem anderen Verbandsmitglied zuweisen/abordnen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit, insbesondere der Sicherstellung des Betriebs von Anlagen und Einrichtungen im Verbandsgebiet, erforderlich ist. Die Verbandsmitglieder regeln die Zuweisung/Abordnung des Personals in eigener Verantwortung durch gesonderte Vereinbarungen.

§ 13 - Geschäftsstelle

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.

§ 14 - Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den konkreten Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben für das jeweilige Verbandsmitglied resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des KAG NRW. Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der dem Zweckverband nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Zur Berechnung der beiden Bestandteile der Umlage gelten die in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grundsätze.

(2) Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes ist die aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes angelieferte Abfallmenge in Tonnen und 10 % der behandelten Sickerwassermenge in Kubikmetern. Maßstab für die Berechnung der tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Stadt-, Kreis- bzw. Verbandsgebiet des Verbandsmitglieds anfallen, ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes. Die Kosten der vom Verband (mit-) betriebenen Abfallverwertungs- oder -beseitigungsanlagen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Zweckverbandsmitgliedern getragen.

(3) Für die Bemessung der Kosten für die Sickerwasserreinigung im Verbandsgebiet der Bundesstadt Bonn ist die behandelte Sickerwassermenge maßgebend.

(4) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

(5) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 KrO alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des für das

Haushaltsjahr bereits festgesetzten Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(6) Soweit in einem Haushaltsjahr durch eine Tätigkeit des REK Über- oder Unterdeckungen entstehen, werden diese gesondert ausgewiesen und der allgemeinen Rücklage zugeführt und führen nicht zu einer Änderung der festgesetzten Umlage in diesem Haushaltsjahr. Sie sind in der Bilanz des Zweckverbandes jeweils als Forderung/Verbindlichkeit zu bilanzieren. Die der allgemeinen Rücklage zugeführten Jahresüberschüsse bzw. die aus der allgemeinen Rücklage gedeckten Fehlbeträge werden im Haushaltsansatz des übernächsten Jahres als Erlöse bzw. Aufwand zugunsten bzw. zu Lasten der betroffenen Verbandsmitglieder ausgewiesen.

§ 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss (§ 18 Abs. 1 GkG NRW).

§ 16 - Rechnungsprüfung

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben einer zur unabhängigen Wirtschaftsprüfung berechtigten Person. Die Festlegung erfolgt durch die Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 4).

(2) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den zur Hauptverwaltung verbeamteten Personen der Verbandsmitglieder stellen oder diese an unabhängige zur Wirtschaftsprüfung berechtigte Person erteilen.

(3) Die Rechnungsprüfungsämter der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften sind berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat oder den Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder die bzw. den Oberbürgermeister*in bzw. die Landkreisleitung (Landrat bzw. Landrätin) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind sie befugt, Bücher, Belege sowie alle sonstigen Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes einzusehen bzw. diese anzufordern. Von Seiten des Zweckverbandes sind ihnen dabei alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Informationen zu geben sowie der Zugang zu allen EDV-Systemen (Hard- und Software) – gegebenenfalls mit der Aktivierung spezieller Programmfunktionen – und der Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild oder Ton zu ermöglichen.

(4) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt.

(5) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zu (Artikel 3 Abs. 3 des Staatsvertrages).

§ 17 - Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte

Der Zweckverband gibt sich eine Vergabeordnung.

§ 18 - Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von Ansprüchen, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung oder dem Beitritt dem Grunde nach entstanden sind, frei.

§ 19 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.

(2) Ein Verbandsmitglied kann zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres durch einseitige Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn eine Kündigungsfrist von einem Jahr eingehalten worden ist. Die Kündigungserklärung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Verbandsvorstand zu erfolgen. Eine Kündigung ist frühestens, außer in den Fällen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich.

(3) Abweichend von Abs. 2 S. 2 ist der Austritt des Landkreises Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises erst zum 31. Dezember 2027 möglich, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet grundsätzlich auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von 2 Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt

festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Einzelheiten zu der Auseinandersetzungsregelung ergeben sich aus Abs. 5.

(5) Ist ein Verbandsmitglied nach Abs. 2 wirksam ausgeschieden, so ist anschließend zwischen dem Zweckverband und dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied eine Vereinbarung über die mit der Kündigung verbundenen Rechte und Pflichten herbeizuführen (vermögensrechtliche Auseinandersetzungsvereinbarung), welche einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbliebenen Mitglieder mit denjenigen Interessen des ausgeschiedenen Mitglieds gewährleistet.

(6) Ist eine Einigung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gemäß Abs. 5 nicht zu erzielen, ist die Aufsichtsbehörde gemäß § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen. Bleiben die Schlichtungsversuche der Aufsichtsbehörde erfolglos, weil sich die Beteiligten nicht einigen können, entscheidet gemäß § 20 Abs. 1 S. 3 GkG NRW die Aufsichtsbehörde über die Bedingungen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung.

(7) Die Regelungen der Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß, wenn ein Zweckverbandsmitglied seine Aufgabenübertragung nach § 4 ganz oder teilweise zurücknimmt.

§ 20 - Auflösung des Zweckverbands

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen. Bei der Regelung ist das von dem jeweiligen Verbandsmitglied eingebrachte Vermögen sowie die Höhe seiner Umlage zu berücksichtigen.

(3) Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

(4) Vor der Auflösung des Zweckverbandes hat die Aufsichtsbehörde des Landes NRW das Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz herbeizuführen.

§ 21 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG NRW ist die Bezirksregierung Köln.

(2) Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

(3) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung in der Fassung der 13~~2~~. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Anlage 1

(Liste der Abfallfraktionen, die von den Zweckverbandsmitgliedern gemäß § 4 auf den Zweckverband übertragen werden)

Die Aufzählung der Abfallfraktionen erfolgt nach den Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung – AVV), verkündet als Artikel 1 VO zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379)~~,~~ in der jeweils gültigen Fassung.

Bundesstadt Bonn:

- § 4 Abs. 2 a) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 a) bb): Abfallschlüssel 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser)
- § 4 Abs. 2 a) cc): Abfallschlüssel 20 03 und 18 01 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs. 2 a) dd): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 a) ee) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Rhein-Sieg-Kreis:

- § 4 Abs. 2 b) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 b) bb): Abfallschlüssel 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs 2 b) cc): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 b) dd) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Kreis Neuwied:

- § 4 Abs. 2 c) aa) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Rhein-Lahn-Kreis:

- § 4 Abs. 2 d) Verwertung aus Abfallschlüssel 20 01 [(Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)]
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton

Landkreis Ahrweiler

- § 4 Abs. 2 e) aa): Abfallschlüssel 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

Anlage 2

Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes:

- Müllverbrennungsanlage MVA Bonn
- Abfallwirtschaftszentrum Singhofen mit BA
- Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Linkenbach
- Kompostwerke der KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- Sperrmüllsortieranlage der RSAG mbH
- Entsorgungsanlagen der RSAG mbH

Vorlage zur 32. Sitzung der Verbandsversammlung am 30. März 2022

Sachverhalt:

Der Zweckverband hat gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist in Anlehnung an § 95 Abs. 5 GO NRW vom Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung mit einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

Die Prüfung des so festgestellten Entwurfes kann erst nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses der RSAG AöR erfolgen, da die dort festgestellten und geprüften Kostenerstattungspreise in diesen Vorgang mit eingebunden werden.

Die Prüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, 47059 Duisburg wurde von der Geschäftsführung gemäß Beschlussfassung in der 31. Sitzung der Verbandsversammlung am 23. November 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragt. Der endgültige Beschluss des Jahresabschlusses, einhergehend mit der Entlastung von Vorsteher und Geschäftsführung, wird erst in der Novembersitzung 2022 erfolgen.

Der hier festzustellende Entwurf des Jahresabschlusses 2021 ist als **Anhang** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäße Vorlage des Entwurfes des Jahresabschlusses 2021 für den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation fest.

Bonn, den 18. März 2022

Frank Puchtler

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang

REK
Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – Bonn

ENTWURF

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

für das Haushaltsjahr 2021

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation, Geschäftsstelle Immenburgstr. 22, 53121 Bonn, Tel. 0228 / 771-7300, info@zv-rek.de, www.zv-rek.de

Entwurf Jahresabschluss REK

		Seite
1.	**Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021**	3
2.	**Bilanz zum 31. Dezember 2021**	4
3.	**Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**	5
4.	**Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**	6
5.	**Anhang**	7 - 12
7.	**Lagebericht**	13 – 29

ENTWURF

Entwurf Jahresabschluss REK 2021

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation zum 31. Dezember 2021 ist auf der Basis folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden:

- Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 22. Dezember 2008 einen Geschäftsanteil im Nennwert von 10.225,84 Euro (2% des Stammkapitals) an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, übertragen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit der Anteilsübertragung die Verpflichtung aus §4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes erfüllt. Die Bewertung des eingebrachten Anteils ist mit dem anteiligen Zeitwert in Höhe von 628.363,81 Euro erfolgt.
- Die Bundesstadt Bonn hat mit dem Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 15. Oktober 2015 einen Geschäftsanteil im Nennwert von 781.918,67 (2% des Stammkapitals) an der MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH, Bonn, übertragen. Die Übertragung des Geschäftsanteils auf den Zweckverband ist in Erfüllung der von der Bundesstadt Bonn in §4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes übernommenen Verpflichtung erfolgt. Der Anteil ist mit dem anteiligen Zeitwert bewertet worden.

Nähere Erläuterungen zur Bewertung einzelner Posten enthält der Anhang.

2. Bilanz zum 31. Dezember 2021

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Bilanz zum 31. Dezember 2021

A K T I V A

	€	€	Vorjahr €
1. Anlagevermögen			
1.1 Beteiligungen		1.410.282,48	1.410.282,48
2. Umlaufvermögen			
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.1.1 Privatrechtliche Forderungen	435.752,80		527.025,15
2.1.2 Sonstige Vermögensgegenstände	125.202,85		138.016,19
		560.955,65	665.041,34
2.2 Liquide Mittel		1.512.527,06	964.885,20
3. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00
		3.483.765,19	3.040.209,02

P A S S I V A

	€	€	Vorjahr €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	1.683.854,79		1.410.282,48
1.2 Ausgleichsrücklage	841.927,44		1,00
1.3 Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	619.161,58		1.115.498,75
		3.144.943,81	2.525.782,23
2. Rückstellungen			
2.1 Sonstige Rückstellungen		7.545,00	7.950,00
3. Verbindlichkeiten			
3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	331.276,38		506.476,79
		331.276,38	506.476,79
		3.483.765,19	3.040.209,02

ENTWURF

3. Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2020 EUR	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2021 EUR	davon Ermächtigungs-übertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 EUR	Vergleich Ansatz / Ist EUR	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr EUR
			1	2	3	3	4	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	438.100,00	287.700,00	0,00	287.700,00	0,00	
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.255.290,00	6.673.600,00	0,00	6.934.276,31	260.676,31	
6	+	Kostenumlagen	47.521.578,04	43.783.800,00	0,00	43.783.800,00	0,00	
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	56.905,52	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	+	Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	**Ordentliche Erträge**	51.271.873,56	50.745.100,00	0,00	51.005.776,31	260.676,31	0,00
11	-	Personalaufwendungen						
12	-	Versorgungsaufwendungen						
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.955.903,48	50.457.400,00	0,00	50.229.388,32	-228.011,68	
14	-	Bilanzielle Abschreibungen						
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	200.471,33	287.700,00	0,00	157.226,41	-130.473,59	
17	=	**Ordentliche Aufwendungen**	-50.156.374,81	-50.745.100,00	0,00	-50.386.614,73	358.485,27	0,00
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 10 und 17)	1.115.498,75	0,00	0,00	619.161,58	619.161,58	0,00
19	+	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	-	Zinsen und sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	=	**Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 18 und 21)	1.115.498,75	0,00	0,00	619.161,58	619.161,58	0,00
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00
25	=	**Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	=	**Jahresergebnis** (=Zeilen 22 und 25)	1.115.498,75	0,00	0,00	619.161,58	619.161,58	0,00
27	-	globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	=	**Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand** (=Zeilen 26 und 27)	1.115.498,75	0,00	0,00	0,00	619.161,58	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
29		Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen						
30		Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
31		Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen						
32		Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
33		**Verrechnungssaldo** (=Zeilen 29 bis 32)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Beim globalen Minderaufwand ist in der Spalte des fortgeschriebenen Ansatzes lediglich der im Ergebnisplan festgesetzte Betrag zu übernehmen.

4. Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

		Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020 EUR	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2021 EUR	davon Ermächtigungs-übertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres 2021 EUR	Vergleich Ansatz / Ist EUR	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	273.183,66	287.700,00		292.100,00	4.400,00	
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.513.157,88	6.673.600,00		6.978.932,75	305.332,75	
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	47.791.509,19	43.783.800,00		48.628.301,85	4.844.501,85	
7	+	Sonstige Einzahlungen	847,56	0,00		56.057,96	56.057,96	
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
9	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkei**	50.578.698,29	50.745.100,00	0,00	55.955.392,56	5.210.292,56	0,00
10	-	Personalauszahlungen	0,00			0,00	0,00	
11	-	Versorgungsauszahlungen						
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	51.070.663,98	50.457.400,00		55.210.352,28	4.752.952,28	
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen					0,00	
14	-	Transferauszahlungen					0,00	
15	-	Sonstige Auszahlungen	103.025,60	287.700,00		197.398,42	-90.301,58	
16	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigke**	-51.173.689,58	-50.745.100,00	0,00	-55.407.750,70	-4.662.650,70	0,00
17	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	-594.991,28	0,00	0,00	547.641,86	547.641,86	0,00
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+	Einzahlungen aus Beitägen u.ä. Entgelten						
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	=	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen						
30	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 23 und 30)						
32	=	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag** (=Zeilen 17 und 31)	-594.991,28	0,00	0,00	547.641,86	547.641,86	0,00
33	+	Einzahl. aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten f. Investitionen und diesen gleichkommenden Rechtsverhältnissen						
34	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung						
35	-	Auszahlungen f. Tilgung und Gewährung vonKrediten f. Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen						
36	-	Auszahlungen f. d. Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung						
37	=	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
38	=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln** (=Zeilen 32 und 37)	-594.991,28	0,00	0,00	547.641,86	547.641,86	0,00
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.559.876,49	964.885,20	0,00	964.885,20	0,00	
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln						0,00
41	=	**Liquide Mittel** (=Zeilen 38, 39 und 40))	964.885,20	964.885,20	0,00	1.512.527,06	547.641,86	0,00

ENTWURF

5. Anhang für das Haushaltsjahr 2020

I. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – wurde mit Veröffentlichung seiner Satzung (aktueller Stand: 10. Satzungsänderung am 24. November 2017) im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 2. Dezember 2008 errichtet.

Aufgrund der Satzungsregelung werden für den Zweckverband die haushaltsrechtlichen Regelungen der GO NRW und der GemHVO NRW für Gemeinden angewendet.

Die Ergebnisrechnung ist dementsprechend nach §§ 2 Abs. 1, 38 GemHVO, die Finanzrechnung nach §§ 3 Abs. 1, 39 GemHVO, die Teilrechnungen nach §§ 4, 40 GemHVO und die Bilanz nach § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW gegliedert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Die Beteiligungen betreffen zum einen den 2 %igen Anteil an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, den der Rhein-Sieg-Kreis zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung in den Zweckverband eingelegt hat. Des Weiteren ist hierin ein 2 %iger Anteil an der MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH, Bonn, enthalten. Die Einlagen sind mit ihrem jeweiligen Zeitwert bewertet worden.

Eigenkapital

Im Haushaltsjahr 2020 wies das Eigenkapital mit 1.410.282,48 Euro unter der Allgemeinen Rücklage die Einlagen der Zweckverbandsmitglieder aus.
Zudem bestand eine Ausgleichsrücklage nach § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe von 1,00 Euro. In dem Haushaltsjahr wurde auch erstmalig wieder ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.115.498,75 Euro erwirtschaftet. Dieser Jahresüberschuss wurde im

Haushaltsjahr 2021 den beiden Rücklagen zugeführt, so dass die Allgemeine Rücklage zum 31.12.2021 einen Betrag in Höhe von 1.683.854,79 Euro und die Ausgleichsrücklage einen Betrag in Höhe von 841.927,44 Euro ausweist. Im Haushaltsjahr 2021 wird erneut ein Jahresüberschuss in Höhe von 619.161,58 Euro ausgewiesen. Somit beträgt das Eigenkapital in 2021 insgesamt 3.144.943,81 Euro.

Forderungen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet.

	2021	**2020**
	EUR	**EUR**
Privatrechtliche Forderungen gegenüber Dritten	370.252,80	470.967,20
Privatrechtliche Forderungen gegenüber Beteiligten	65.500,00	56.057,95
Sonstige Vermögensgegenstände	125.202,85	138.016,19
	560.955,65	665.041,34

Die privatrechtlichen Forderungen gegenüber Dritten sind Forderungen aus der Vergütung von kommunalem Altpapier der Firma Siegrist GmbH. Außerdem enthält diese Position Forderungen gegenüber der RSAG AöR aus Papiererlösen.

Die privatrechtlichen Forderungen gegen beteiligte Unternehmen weisen ausschließlich den kumulierten Saldo aus den Spitzabrechnungen mit dem Kreis Neuwied aus.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen debitorische Kreditoren. Diese entstanden durch die Korrektur der Jahresrechnungen der RSAG AöR für Ihre Dienstleistung im Bereich der Papiersortierung, der Transportkosten für Papier Sowie der Sperrmüllsortierung, der Sickerwasserbehandlung und der Geschäftsbesorgung.

Alle Forderungen haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr. Auf den beigefügten Forderungsspiegel wird verwiesen.

ENTWURF

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel 1.512.527,06 Euro (Vj. 964.885,20 Euro) sind zum Nominalwert bewertet und enthalten ausschließlich Bankguthaben.

Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen ausschließlich die Jahresabschlussprüfung.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

	2021	**2020**
	EUR	**EUR**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	331.276,38	506.476,79
	331.276,38	506.476,79

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten zum Großteil Rechnungen für die Müllanlieferungen zur Müllverbrennungsanlage in Bonn sowie die Spitzabrechnung für Bioabfälle mit der RSAG mbH und dem Rhein-Lahn-Kreis. Außerdem beinhaltet diese Position externe Beratungsleistungen sowie die Übernahmelogistik der Firma Siegrist GmbH.

Alle Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr. Auf den beigefügten Verbindlichkeitenspiegel wird verwiesen.

III. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Insgesamt sind ordentliche Erträge in Höhe von 51.005.776,31 Euro (Vj. 51.271.873,56 Euro) erzielt worden.

Von den ordentlichen Erträgen entfallen 43.783.800,00 Euro auf die Erträge aus Kostenumlage. Der größte Erstattungsträger ist naturgemäß die Restmüllentsorgung. Auf die Restmüllverbrennung entfallen 23.602.000,00 Euro (Vj. 22.497.377,16 Euro) der Kostenumlagen. Die Erträge aus der Sperrmüllverwertung belaufen sich auf 7.200.700,00 Euro (Vj. 5.909.621,88 Euro). Auf die Papiersortierung für die Bundesstadt Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis und den Rhein-Lahn-Kreis entfällt ein negativer Erlös in Höhe von – 4.644.900,00 Euro (Vj. -43.990,72 Euro), da die Erlösweitergabe höher, als die Erlöse der Sortierung waren. Für die Sickerwasserreinigung wurden Erträge in Höhe von 7.600,00 Euro (Vj. 7.584,00 Euro) erzielt. Außerdem wurden für die Biokompostierung der Mengen der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises 13.877.300,00 Euro (Vj. 12.453.344,52 Euro) und für die Mengen des Landkreises Neuwied 1.467.000,00 Euro (Vj. 1.397.100,00Euro) Erträge erzielt. Im Sommer 2021 ereignete sich eine Unwetterkatastrophe, die im Kreis Ahrweiler und im Rhein-Sieg-Kreis für ein zerstörerisches Hochwasser sorgte. Aus diesem Grund wurden große Mengen Sperrmüll auch über den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation entsorgt. Für diese einmalige Leistung erhält der Zweckverband eine Kostenumlage in Höhe von 2.274.400,00 €. Im Haushaltsjahr 2020 wurde letztmalig die Abfuhrleistung im Landkreis Neuwied für die Restmüllabfuhr, für die Biosammlung, für die Papierabfuhr und für den Behälterservice inklusive der Behältereinigung über den Zweckverband in Höhe von insgesamt 5.300.541,20 € abgerechnet.

In 2021 entfallen 6.934.276,31 Euro (Vj. 3.255.290,00 Euro) der ordentlichen Erträge auf privatrechtliche Leistungsentgelte. In dem Posten sind die Erträge aus der Papiervermarktung aufgeführt.

Die ordentlichen Erträge beinhalten die allgemeine Umlage 287.700,00 Euro (Vj. 438.100,00 Euro).

ENTWURF

Im vergangenen Haushaltsjahr enthielt diese Position außerdem periodenfremde Erträge in Höhe von 56.057,96 Euro aus einer Nachkalkulation sowie eine Schadenersatzleistung in Höhe von 847,56 Euro, welche im Haushaltsjahr 2021 nicht entstanden.

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 50.229.388,32 Euro (Vj. 49.955.903,48 Euro) sind die Kosten für die Leistungserbringung der Sperrmüllverwertung, der Sickerwasserreinigung, der Papierverwertung, der Restmüllverbrennung und der Biokompostierung sowie der Sperrmüllentsorgung aus den Hochwassergebieten abgebildet.

Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 157.226,41 Euro (Vj. 200.471,33 Euro) sind durch die Geschäftsbesorgung entstanden.

Das Jahresergebnis des Zweckverbandes beträgt 619.161,58 Euro (Vj. 1.115.498,75 Euro).

IV. Sonstige Angaben

Zweckverbandsmitglieder

- Bundesstadt Bonn
- Landkreis Neuwied
- Rhein-Lahn-Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Landkreis Ahrweiler

Organe des Zweckverbandes

der Verbandsvorsteher: Frank Puchtler, Landrat, Rhein-Lahn-Kreis

Stellvertreter: Gisela Bertram, 1. Kreisbeigeordnete, Rhein-Lahn-Kreis

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Der Zweckverband beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Ergebnisverwendung

Der Verbandsvorsteher schlägt vor aus dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres in Höhe von 619.161,58 Euro einen Teilbetrag von 206.387,16 Euro in die Ausgleichsrücklage gem. § 19 a GkG NRW einzustellen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 412.774,42 Euro soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Diese Gewinnverwendung ist noch nicht im Jahresabschluss umgesetzt worden, weil es dafür noch eines Beschlusses der Verbandsversammlung bedarf.

Bonn, den xx. xxxx xxxx

Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK –
Frank Puchtler
Landrat des Rhein-Lahn-Kreises

ENTWURF

6. Lagebericht 2021

A. Rahmenbedingungen

Der Zweckverband stellt einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dar, der von der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2008 gegründet und dem von seinen Mitgliedern definierte abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen wurden.

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), in der jeweils gültigen Fassung, sind der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis dem REK gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW im Jahre 2015, der Kreis Ahrweiler zum 1. August 2017 beigetreten.

Die Zweckverbandsmitglieder selbst sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), i. V. m. § 5 LAbfG NRW bzw. i. V. m. den §§ 3 und 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die wiederum zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet sind.

Ziel dieses Zweckverbandes ist es, die interkommunale Zusammenarbeit und die langfristige Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu stärken, einen kommunalen Anlagen- und Entsorgungsverbund zu schaffen und dabei die vorhandenen oder geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen der Verbandsmitglieder gegenseitig auszulasten.

Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft angestrebt, die sich auf die gesamte Region erstreckt. Dabei soll insbesondere auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden.

Der Zweckverband soll einerseits die langfristige interkommunale Kooperation weiter ausbauen und andererseits das Ziel der Kostenreduzierung in den Gebührenhaushalten verfolgen.

Außerdem sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Zweckverband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Der REK hat seinen Sitz in Bonn, womit nordrhein-westfälisches Recht zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 4 Abs. 2 lit. a), b), c) und d) seiner Satzung hat der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben übertragen bekommen:

a) Bundesstadt Bonn:

- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Sickerwasserreinigung der stillgelegten Deponie Hersel
- Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll)
- Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle, mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle aus privaten Haushalten

b) Rhein-Sieg-Kreis:

- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll)
- Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle, mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle

c) Landkreis Neuwied:

- Die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen
-

d) Rhein-Lahn-Kreis:

- Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten

  (Die Einsammlung und die Beförderung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle obliegen weiterhin dem Rhein-Lahn-Kreis.)

e) Landkreis Ahrweiler:

Die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Nicht übertragen ist die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Kreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sowie die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle

B. Geschäftsverlauf

Mengenentwicklung

Angaben in Mg bzw. m^3

	Ist 2021	Ist 2020	Differenz absolut	Differenz in %
RSK	24.780	28.732		
Bonn	13.592	13.713		
Sperrmüll gesamt	**38.372**	**42.445**	**-4.073**	**-10%**
RSK	20.956	27.994		
Bonn	12.569	14.981		
EMS	9.091	9.029		
PPK gesamt	**42.616**	**52.004**	**-9.388**	**-18%**
Sickerwasser	**242**	**245**	**-3**	**-1%**
RSK	81.046	75.718		
Bonn	17.297	16.277		
NR	32.599	30.430		
Bio gesamt	**130.942**	**122.425**	**8.517**	**7%**
RSK	75.986	74.264		
Bonn	69.397	69.555		
Sortierreste SPM	14.441	13.595		
Ahrweiler	14.241	13.598		
RM gesamt	**174.065**	**171.012**	**3.053**	**2%**
RSK	4.819			
Ahrweiler	7.717			
Hochwasser gesamt	**12.536**	**0**	**12.536**	
RM		27.208		
Bio		30.883		
PPK	0	9.457		
Abfuhr gesamt	**0**	**67.548**	**-67.548**	**-100%**

ENTWURF

Die Sperrmüllmenge des Rhein-Sieg-Kreises sinkt gegenüber dem Vorjahr, da wahrscheinlich eine größere Menge mit über das Hochwasserkontingent angeliefert und entsorgt wurde. Die Bonner Menge ist nahezu unverändert geblieben.
Die PPK Menge des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundessstadt Bonn hat sich aufgrund geänderter vertraglicher Regelungen mit den Dualen System verringert. Aufgrund neuer Sortieranalysen entfällt ein höherer prozentualer Anteil auf die DSD-Betreiber. Die Menge des Rhein-Lahn-Kreises entspricht fast dem Vorjahreswert.
Grundsätzlich ist ein leichter Anstieg der Restmüllmengen zu erkennen. Ausnahme hiervon ist die Bundesstadt Bonn. Hier entsprechen die Anlieferungen dem Vorjahresniveau.
Nur ein erhöhter Anteil des Sperrmülls, welcher sortiert und nicht unberaubt abgesteuert wird, verursacht eine Mehrmenge an Sortierresten.
Die aus den Hochwassergebieten des Rhein-Sieg-Kreises angelieferten Sperrmüllmengen in Höhe von 12.536 Mg wurden direkt in der MVA Bonn entsorgt.
Die Biomengen weisen insgesamt wetterbedingt einen starken Anstieg von 7% auf. Der niedrige Vorjahreswert entstand aufgrund der extremen Trockenheit und in 2021 steigt die Organikmenge aufgrund des vielen Niederschlages an.

Ergebnisrechnung

Insgesamt sind ordentliche Erträge in Höhe von 51.005.776,31 Euro (Vj. 51.271.873,56 Euro) erzielt worden.

Von den Erträgen entfallen auf die allgemeine Umlage 287.700 Euro (Vj. 438.100,66 Euro). Diese erhält der REK von seinen Mitgliedern für seine sonstigen ordentlichen Aufwendungen wie zum Beispiel die Geschäftsbesorgung, Beratungsleistungen und Versicherungsbeiträge.

Unter der Position privatrechtliche Leistungsentgelte sind die Erträge aus der Papiervermarktung aufgeführt. In 2021 wurden 6.934.276,31 Euro (Vj. 3.255.290,00

Euro) erwirtschaftet. Der spezifische Verwertungserlös steigt dabei von 64,66 Euro/Mg in 2020 auf 155,47 Euro/Mg in 2021 für die Mengen des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn. Die Verwertungserlöse für die Mengen des Rhein-Lahn-Kreises belaufen sich auf 1.722.051,28 Euro (Vj. 476.413,63 Euro).

Kostenumlagen wurden in Höhe von 43.783.800,00 Euro (Vj. 47.521.578,04 Euro) in Rechnung gestellt. Die Umlagen wurden auf Basis der Nachtragssatzung vom 23.11.2021 erhoben.

Der größte Erstattungsträger ist naturgemäß die Restmüllentsorgung, auf die 23.602.000,00 Euro (Vj 22.497.377,16 Euro) entfallen.

Die Umlagen aus der Sperrmüllverwertung belaufen sich auf 7.200.700,00 Euro (Vj. 5.909.621,88 Euro). Die Umlage pro Mg ist von 139,23 €/Mg auf 174,17 €/Mg gestiegen.

Die Umlagen der Papiersortierung werden durch die prognostizierten PPK Verwertungserlöse gedeckt. Insgesamt übersteigen die Verwertungserlöse um 4.644.900,00 € den Aufwand (= negative Umlage). Im Einzelnen zeigt sich folgendes Ergebnis:

		RSK		Bonn		Bad Ems
Erlös	-	3.140.800 €	-	1.932.800 €	-	1.600.000 €
Aufwand		1.190.200 €		732.400 €		106.100 €
Ergebnis	-	1.950.600 €	-	1.200.400 €	-	1.493.900 €

Für die Sickerwasserreinigung der Bundesstadt Bonn wurden 7.600,00 Euro (Vj. 7.584,00 Euro) erhoben.

Des Weiteren wurden für die Bioabfallkompostierung der Mengen der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises 13.877.300,00 Euro (Vj. 12.453.344,52 Euro) und für die Mengen des Landkreises Neuwied 1.467.000,00 Euro (Vj. 1.397.100,00 Euro) umgelegt.

Die Umlagen für die Abfuhrleistungen im Landkreis Neuwied entfallen, da die Aufgabe rückübertragen worden ist.

Die ordentlichen Aufwendungen betragen in 2021 50.386.614,73 Euro (Vj. 50.156.374,81 Euro).

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 50.229.388,32 Euro (Vj. 49.955.903,48 Euro) sind die Kosten für die Leistungserbringung der Sperrmüllverwertung, der Sickerwasserreinigung, der Papierverwertung, der Restmüllverbrennung, der Bioabfallkompostierung und der Hochwasserentsorgung abgebildet.
Im Einzelnen setzen sie sich zusammen aus:

	2021	2020	Veränderung	
Sperrmüllsortierung RSAG	4.543.279,14 €	4.391.878,31 €	151.400,83 €	3%
Verbrennung Reste SPM MVA	2.140.139,67 €	1.914.798,70 €	225.340,97 €	12%
Sickerwasserentsorgung	5.530,51 €	5.933,11 €	-402,60 €	-7%
Papiersortierung	1.543.183,70 €	1.918.852,97 €	-375.669,27 €	-20%
PPK Verwertung Dritte	103.606,65 €	104.208,75 €	-602,10 €	-1%
Transportkosten Papiersortierung	375.151,13 €	596.864,30 €	-221.713,17 €	-37%
Verbrennung RM MVA	23.694.382,77 €	22.189.324,50 €	1.505.058,27 €	7%
Hochwasserentsorgung	1.864.693,02 €		1.864.693,02 €	
Kompostierung EMS	1.518.119,13 €	1.417.124,17 €	100.994,96 €	7%
Kompostierung RSK	14.441.302,60 €	12.426.952,82 €	2.014.349,78 €	16%
Logistikkosten RSAG Neuwied	0,00 €	4.857.155,20 €	-4.857.155,20 €	-100%
Behälterservice RSAG Neuwied	0,00 €	132.810,65 €	-132.810,65 €	-100%
Aufwendungen für Sach-und Dienstleistg.	50.229.388,32 €	49.955.903,48 €	273.484,84 €	1%

- Die Kosten der Sperrmüllsortierung inklusive Verbrennungskosten der Sortierreste steigen insgesamt um 6 %. Dabei steigen die Kosten pro Mg von 148,58 €/Mg in 2020 auf 174,17 €/Mg in 2021. Ursache ist der Anstieg der Sortierkosten pro Mg aufgrund des hohen Fixkostenanteils und die Verringerung der Menge.
- Die Sickerwasserentsorgungskosten sinken aufgrund des Mengenrückgangs.
- Die Papiersortierkosten der RSAG sinken um 20 % und Kosten Dritter um 1 %. Ursache der Kostensenkung ist die Verringerung der Menge.

- Die Transportkosten der Papiersortierung sinken um insgesamt 37 %. Einerseits sinkt hier ebenfalls die zu transportierende Menge und andererseits konnte durch den Einsatz einer zusätzlichen Ballenpresse die Transportlogistik optimiert werden.
- Der Anstieg der Verbrennungskosten der MVA setzt sich aus 2 % Mengenzuwachs und 5% Preisanstieg zusammen.
- Die Kompostierungskosten EMS verhalten sich proportional zum Mengenanstieg.
- Die Kompostierungskosten der RSAG verhalten sich einerseits proportional zur Mengenentwicklung. Zusätzlich ist aufgrund des Baus der neuen Vergärungsanlage ein Preisanstieg von 9% zu verzeichnen.
- Die Logistikkosten entfallen ab 2021

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 157.226,41 Euro (Vj. 200.471,33 Euro) sinken gegenüber dem Vorjahr, da periodenfremde Aufwendungen geringer ausgefallen sind. Sie betrafen in 2020 Logistikleistungen in Neuwied und in 2021 eine Rechnung des Klimaworkshops aus dem Vorjahr.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus:

	2021	**2020**	**Veränderung**	
Geschäftsbesorgung RSAG	89.536,77 €	89.056,81 €	479,96 €	1%
Bankgebühren/Verwahrentgelte	1.962,04 €	1.119,63 €	842,41 €	75%
Aufw.ehrenamtlich/sonstige Tätigkeiten	553,00 €	0,00 €	553,00 €	
Wegstreckenentsch.	126,00 €	0,00 €	126,00 €	
Beratung	31.084,26 €	27.383,54 €	3.700,72 €	14%
Jahresabschluss	9.739,75 €	7.800,00 €	1.939,75 €	25%
Versicherungsbeträge	3.985,31 €	3.985,31 €	0,00 €	0%
Haftpflichtversicherung	728,28 €	728,28 €	0,00 €	0%
Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	411,00 €	411,00 €	0,00 €	0%
periodenfremder Aufwand	6.960,00 €	56.057,96 €	-49.097,96 €	-88%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.140,00 €	13.928,80 €	-1.788,80 €	-13%
Summe	157.226,41 €	200.471,33 €	-43.244,92 €	-22%

Aus den beschriebenen ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 619.161,58 Euro.

Das entstandene Jahresergebnis soll der Allgemeinen Rücklage sowie der Ausgleichrücklage zugeführt werden. Hier bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Diese Rücklagenzuführung soll in der Haushaltssatzung 2023 den Verbandsmitgliedern entsprechend gutgeschrieben werden.

Die Rücklagenzuführung in Höhe von 619.161,58 Euro setzt sich für die einzelnen Verbandsmitglieder wie folgt zusammen:

Rhein-Sieg-Kreis	273.877,48 €
Bundesstadt Bonn	124.238,26 €
Kreis Neuwied	-41.279,14 €
Rhein-Lahn-Kreis	383.343,19 €
Kreis Ahrweiler	127.458,31 €

Die Beträge ergeben sich ausfolgenden Berechnungen:

RSK	Umlage 2021	Ist 2021	Differenz
Erträge PPK Erlöse RSAG	- 3.140.800,00 €	- 3.258.087,70 €	- 117.287,70 €
Altpapierhandling u. -transport	1.190.200,00 €	1.199.123,78 €	8.923,78 €
Restmüllverwertung	11.281.600,00 €	11.278.724,26 €	- 2.875,74 €
Hochwasserentsorgung	715.400,00 €	717.248,56 €	1.848,56 €
Bioverwertungverwertung RSAG	11.454.300,00 €	11.901.302,69 €	447.002,69 €
Sperrmüll	4.856.300,00 €	4.316.040,81 €	- 540.259,19 €
Verwaltungsaufwand	156.800,00 €	85.570,11 €	- 71.229,89 €
	26.513.800,00 €	26.239.922,52 €	- 273.877,48 €

Bonn	Umlage	Ist 2021	Differenz
Erträge PPK Erlöse RSAG	- 1.932.800,00 €	- 1.954.137,33 €	- 21.337,33 €
Altpapierhandling u. -transport	732.400,00 €	719.211,05 €	- 13.188,95 €
Restmüllverwertung	10.242.300,00 €	10.300.708,39 €	58.408,39 €
Bioverwertungverwertung RSAG	2.423.000,00 €	2.539.999,91 €	116.999,91 €
Sperrmüll	2.344.400,00 €	2.367.378,00 €	22.978,00 €
Sickerwasser	7.600,00 €	5.530,51 €	- 2.069,49 €
Verwaltungsaufwand	84.100,00 €	46.547,74 €	- 37.552,26 €
	13.901.000,00 €	14.025.238,26 €	124.238,26 €

Kreis Neuwied	Umlage	Ist 2021	Differenz
Bioverwertungverwertung RSAG	1.467.000,00 €	1.518.119,13 €	51.119,13 €
Verwaltungsaufwand	22.700,00 €	12.860,01 €	- 9.839,99 €
	1.489.700,00 €	1.530.979,14 €	41.279,14 €

Ahrweiler	Umlage	Ist 2021	Differenz
Restmüllverwertung	2.078.100,00 €	2.113.814,55 €	35.714,55 €
Hochwasserentsorgung	1.558.700,00 €	1.148.580,03 €	- 410.119,97 €
Verwaltungsaufwand	17.600,00 €	8.662,23 €	- 8.937,77 €
	3.654.400,00 €	3.271.056,81 €	- 383.343,19 €

Rhein-Lahn-Kreis	Umlage	Ist 2021	Differenz
Erträge PPK Erlöse RSAG	- 1.600.000,00 €	- 1.722.051,28 €	- 122.051,28 €
Altpapierhandling u. -transport	106.100,00 €	103.606,65 €	- 2.493,35 €
sonstige Erträge			- €
Verwaltungsaufwand	6.500,00 €	3.586,32 €	- 2.913,68 €
	- 1.487.400,00 €	- 1.614.858,31 €	- 127.458,31 €

Summe	44.071.500,00 €	43.452.338,42 €	- 619.161,58 €

Finanzrechnung

Der REK hat in 2021 für allgemeine Umlagen Zahlungen in Höhe von 292.100,00 Euro (Vj. 273.183,66 Euro) erhalten.

In 2021 hat der REK privatrechtliche Leistungsentgelte für Verwertungserlöse PPK in Höhe von 6.978.932,75 Euro (Vj. 2.513.157,88 Euro) erhalten. Diese setzten sich aus den Zahlungen der RSAG in Höhe von 5.377.70513 Euro und den Zahlungen der

Firma Siegrist für die Papierverwertung der Mengen des Rhein-Lahn-Kreises in Höhe von 1.601.227,62 Euro zusammen.

Zahlungen für die Umlagen sind in Höhe von 48.628.301,85 Euro (Vj. 47.791.509,19 Euro) erfolgt. Diese setzen sich aus 7.200.700,00 Euro für die Sperrmüllsortierung und 7.600,00 Euro für die Sickerwasserentsorgung zusammen. Außerdem sind Zahlungen für die Restmüllentsorgung in Höhe von 23.602.000,00 Euro, für die Hochwasserentsorgung in Höhe von 2.274.100,00 Euro und für die Bioabfallverwertung in Höhe von 15.274.400,00 Euro sowie für die Abfuhr in Neuwied aus 2020 in Höhe von 269.501.85,20 Euro von den Mitgliedern geleistet worden.

Sonstige periodenfremde Einzahlungen entstanden in Höhe von 56.057,96 Euro.

Insgesamt erhielt der REK Einzahlungen in Höhe von 55.955.392,56 Euro.

An Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen wurden 55.210.352,28 Euro (Vj. 51.070.663,98 Euro) getätigt.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Auszahlungen für		
Sperrmüllsortierung	4.662.858,65 €	
Sickerwasser	8.267,13 €	
PPK Sortierung und Verwertung	6.630.216,95 €	
Verbrennung RM	23.847.866,62 €	
Verbrennung Sortierreste	2.140.139,67 €	
Entsorgung Hochwasser	1.865.828,59 €	
Kompostierung NR	1.417.124,17 €	
Kompostierung RSK	14.561.677,03 €	
Behälterservice RSAG	13.355,51 €	
periodenfremde Auszahlungen	63.017,96 €	
		55.210.352,28 €

Sonstige Auszahlungen erfolgten in Höhe von 197.398,42 Euro (Vj. 103.025,60 Euro). Unter anderem beinhalten diese die Auszahlungen 32.687,70 Euro für Beratungsleistungen und 134.660,34 Euro für die Geschäftsbesorgung.

Die Summe der Auszahlungen beträgt 55.407.750,70 Euro.

Insgesamt stieg der Finanzmittelbestand von 964.885,20 Euro um 547.641,86 Euro auf 1.512.885,20 Euro.

Vermögenslage

Im Anlagevermögen werden Geschäftsanteile des REK an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) in Höhe von 628.363,81 Euro und Anteile an der MVA Bonn GmbH in Höhe von 781.918,67 Euro ausgewiesen. Hierfür werden Rücklagen in Höhe der Einlagen bilanziert.

Im Eigenkapital beträgt die Ausgleichsrücklage 841.927,44 Euro und die allgemeine Rücklage 1.683.854,79 Euro. Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr betragen 1.115.498,75 Euro. Das ist gleich das Jahresergebnis aus 2020, welches in die Rücklagen geflossen ist und 2022 wieder entnommen wird.

Die weiteren Positionen im Bereich des kurzfristigen Vermögens und der Schulden ergeben sich aus den Tätigkeiten des gesellschaftlichen Zwecks und der Abgrenzung zum Stichtag.

C. Nachtragsbericht

Im Laufe des Jahres 2022 sollen die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH und die ERS nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes auf die RSAG GmbH verschmolzen werden. Bereits zum 1. Januar 2022 hat die RSAG AöR die Aufgaben und das Personal der KRS bzw. der ERS übernommen.

Die Entsorgung der Bioabfälle (mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle) der Bundesstadt Bonn sowie des Rhein-Sieg-Kreises oblag bisher der RSAG mbH, die ihrerseits die KRS damit beauftragte. Mit dieser Aufgabe wurde nunmehr ab dem 1. Januar 2022 - vermittelt über den Rhein-Sieg-Kreis - die RSAG AöR betraut.

Da die bisherige Aufgabe der RSAG mbH, die Entsorgung von Bioabfällen für den REK, auf die RSAG AöR übertragen wurde, entfällt in Zukunft die Notwendigkeit einer

ENTWURF

gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des REK an der RSAG mbH, da eine Inhousefähigkeit der RSAG mbH nicht mehr erforderlich ist.
Zur Vereinfachung der Gesellschaftsstruktur der RSAG mbH soll dieser Anteil wieder an den RSK zurückgeführt werden. Dies soll allerdings erst im Nachgang zu den Verschmelzungen erfolgen.
Der Anteil des RSK an der RSAG mbH wird sich dann von momentan 5 % auf 7 % erhöhen. Die restlichen 93 % werden nach wie vor von der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH gehalten.

Darüber hinaus sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

a. Prognosebericht

Der REK geht für das Jahr 2022 von einem neutralen Ergebnis aus. Die prognostizierten PPK Verwertungserlöse werden in diesem Jahr annäherungsweise mit der Haushaltssatzung übereinstimmen. Wesentliche Plan-Ist-Abweichungen sind zurzeit nicht absehbar.
Im Bereich der Kommunalanlieferungen sind für das Jahr 2022 insgesamt 379.800 Mg eingeplant. Dies ist im Vergleich zum Vorjahresplan ein Anstieg um 5.900 Mg.

In der Verbandsversammlung am 23.11.2021 hat der REK die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen.
Die in § 6 enthaltene Festsetzung der von den Mitgliedern aufzubringenden Umlage hat die Bezirksregierung Köln gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit am xx.xx.2022 genehmigt.

b. Chancen und Risiken

Mit der Bildung des Zweckverbandes wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die langfristige Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und der Kreise ökologisch nachhaltig und ökonomisch verträglich sicherzustellen.

Eine Umlage von Kosten aus der Erfüllung übertragener Aufgaben erfolgt an die Verbandsmitglieder als Leistungsempfänger. Entstandene Über- oder Unterdeckungen werden den Verbandmitgliedern in der Haushaltssatzung des übernächsten Haushaltsjahres auf die Umlage angerechnet. Somit trägt der Zweckverband kein wirtschaftliches Risiko. Die Geschäftsbesorgung in allen Bereichen erfolgt durch die RSAG AöR unter Anwendung der Qualitätsmanagementvorgaben.

E. Berichterstattung über die öffentliche Zwecksetzung

Hinsichtlich der Berichterstattung zur Erfüllung der öffentlichen Zwecksetzung gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgendes festgestellt: Der REK hat mit der Durchführung der Entsorgung von Sperrmüll-, Restmüll- sowie Bioabfällen, der Sickerwasserreinigung, der Papierverwertung und der Sammlung von Restmüll- und Bioabfällen die öffentliche Zwecksetzung im Berichtsjahr 2020 erreicht.

ENTWURF

Vertreter der Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung

Funktion	Nachname	Vorname	Beruf	Wohnort	Partei	Kommu-ne	gez. Sitzungsgeld
	Baumanns	Karl-Heinz	Bankkaufmann	Sankt Augustin	CDU	RSK	47,00
	Eickschen (bis 25.01.2021)	Dr. Stephan	selbständig	Bonn	SPD	Bonn	0,00
	Gaertner	Mike	Justizvollzugsbeamter	Gückingen	Grüne	RLK	17,00
Vorsitzender	Gold (bis 25.01.2021)	Christian	Geschäftsführer	Bonn	CDU	Bonn	30,00
	Hallerbach	Achim	1. Kreisbeigeordneter	Neuwied		Neuwied	0,00
	Klöppel	Horst	Landwirtschaftsmeister	Katzenelnbogen	CDU	RLK	17,00
	Langenhorst	Fritz	Soldat a. D.	Bad Neuenahr-Ahrweiler	SPD	Ahrweiler	0,00
	Mendel	Volker	Bürgermeister	Harschbach	SPD	Neuwied	34,00
	Pföhler	Dr. Jürgen	Landrat	Bad Neuenahr Ahrweiler		Ahrweiler	0,00
	Polley (ab 25.01.2021)	Julia	Arbeitsbereichsleitung im ITZBund	Bonn	CDU	Bonn	34,00
	Poppe (bis 25.01.2021)	Brigitta	Oberlandwirtschaftsrätin	Bonn	Grüne	Bonn	0,00
Verbandsvor-steher	Puchtler	Frank	Landrat	Bad Ems		RLK	34,00
	Rutte (ab 25.01.2021)	Dr. Daniel	Geologe	Bonn	Grüne	Bonn	17,00
	Schlagwein	Wolfgang	Organisationsprogrammier er	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Grüne	Ahrweiler	34,00
	Schnatz	Michael		Diez	SPD	RLK	34,00
	Schwarz	Christoph	Umweltdezernent	Königswinter	Grüne	RSK	0,00
	Seemann	Rolf	Geschäftsführer	Neuwied	Grüne	Neuwied	34,00
	Spohr	Hans-Dieter	Dipl.-Ing.	Großmaischeid	CDU	Neuwied	34,00
	Waldästl	Denis	Vermögensberater	Sankt Augustin	SPD	RSK	17,00
	Windhuis	Wilhelm	Bankkaufmann	Alfter	Grüne	RSK	34,00

Persönliche Stellvertreter von

Mitglied	Nachname	Vorname	Beruf	Wohnort	Partei	Kommu-ne	gez. Sit-zungs-geld
Rutte, Dr. Daniel	Achtermeyer (ab 25.01.2021)	Tim		Bonn	Grüne	Bonn	0,00
Windhuis, Willhelm	Anschütz	Lisa		Windeck	Grüne	RSK	0,00
Langenhorst, Fritz	Bach	Günter	Dipl.-Handelslehrer (OStR)	Grafschaft	SPD	Ahrweiler	0,00
Puchtler, Frank (stv. Verbandvorsteherin)	Bertram	Gisela	1. Kreisbeigeordnete	Nievern		RLK	0,00
Ralf Seemann	Birrenbach	Anja	Personalentwicklerin	Linz/Rhein	Grüne	Neuwied	0,00
Baumanns, Karl-Heinz	Fiévet	Christoph	Pensionär	Wachtberg	CDU	RSK	0,00
Schnatz, Michael	Friesenhahn	Manfred	Diplom Finanzwirt	Weisel	SPD	RLK	0,00
Polley, Julia	Gold (ab 25.01.2021)	Christian	Geschäftsführer	Bonn	CDU	Bonn	0,00
Spohr, Hans-Dieter	Gundelach	Käthemarie	Lehrerin i. R.	Asbach	CDU	Neuwied	0,00
Schwarz, Christoph	Hahlen	Tim	KVD	Siegburg		RSK	0,00
Ralf Seemann	Haller	Susanne	Verwaltungsbeamtin	Unkel	Grüne	Neuwied	0,00
Pföhler, Dr. Jürgen	Hurtenbach (Geschäftsfüh-rer)	Sascha	Dipl.-Verwaltungswirt	Königswinter	CDU	Ahrweiler	0,00
Eickschen, Dr. Stephan	Janicke (ab 25.01.2021)	Dr. Nico	Bundesbeamter	Bonn	SPD	Bonn	0,00
Schlagwein, Wolfgang	Klasen	Richard	Projektleiter (Angestellter)	Remagen	Grüne	Ahrweiler	0,00
Eickschen, Dr. Stephan	Klingmüller (bis 25.01.2021)	Gabriele	Bürgermeisterin	Bonn	SPD	Bonn	0,00
Schwarz, Christoph	Kötterheinrich	Rainer	KBV	Siegburg	--	RSK	0,00
Waldästl, Denis	Männig-Güney	Nicole	ECM Projektmanagerin	Neunkirchen-Seelscheid	SPD	RSK	0,00
Mendel, Volker	Mang	Michael	Bürgermeister der Stadt Neuwied	Neuwied	SPD	Neuwied	0,00
Klöppel, Horst	Maxeiner	Dennis	Doktorand	Dahlheim	CDU	RLK	0,00
Hallerbach, Achim	Schwarz	Jörg	Dipl.-Kfm. Abteilungsleiter	Neuwied	--	Neuwied	0,00
Busch, Wilhelm	Stratmann	Udo	Förderschulrektor i. R.	Dümpelfeld	CDU	Ahrweiler	0,00
Gaertner, Mike	Krauß	Bettina			Grüne	RLK	0,00
Gold, Christian	Wehlus (bis 25.01.2021)	Jürgen	Sachbearbeiter	Bonn	CDU	Bonn	0,00

Bonn, den xx. xxxxx 2022

Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK –
Frank Puchtler
Landrat des Rhein-Lahn-Kreises

Vorlage zur 32. Sitzung der Verbandsversammlung am 30. März 2022

Sachverhalt:

Wie bereits in der 31. Sitzung der Verbandsversammlung am 23. November 2021 dargestellt, führt die RSAG eine Umstrukturierung ihrer Gruppe durch.

Im Laufe des Jahres 2022 sollen die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH und die ERS nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes auf die RSAG GmbH verschmolzen werden. Bereits zum 1. Januar 2022 hat die RSAG AöR die Aufgaben und das Personal der KRS bzw. der ERS übernommen.

Die Entsorgung der Bioabfälle (mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle) der Bundesstadt Bonn sowie des Rhein-Sieg-Kreises oblag bisher der RSAG mbH, die ihrerseits die KRS damit beauftragte. Mit dieser Aufgabe wurde nunmehr ab dem 1. Januar 2022 - vermittelt über den Rhein-Sieg-Kreis - die RSAG AöR betraut. Dazu wurden bereits die nachfolgenden Vereinbarungen mit dem REK abgeschlossen:

- Aufhebungsvertrag zum Entsorgungsvertrag vom 25. Mai 2010
- 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. Dezember 2017
- 2. Änderungsvereinbarung zu den Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen über die Sammlung und Beförderung von Rest-, Bio- und PPK-Abfällen auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied, Entsorgung von Sperrmüll- und PPK-Abfällen im Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Sickerwasserreinigung im Gebiet der Stadt Bonn sowie die Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit den von den Verbandsmitgliedern vom REK übernommenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vom 31. Dezember 2017

Grundlage der Verschmelzungen sind die Schlussbilanzen der KRS und der ERS zum 31. Dezember 2021. Diese müssen zunächst im Frühjahr/Sommer 2022 erstellt, geprüft und von den Gremien festgestellt werden, bevor sie der beurkundende Notar zum Handelsregister anmelden kann. Erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister (voraussichtlich im Juli/August 2022) werden die Verschmelzungen wirksam.

Vorher müssen noch Verschmelzungsverträge zwischen der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH und der RSAG mbH bzw. der ERS und der RSAG mbH geschlossen werden.
Als Anteilseigner der RSAG mbH in Höhe von 2 % ist der REK auch von dieser Verschmelzung betroffen und muss dem Abschluss der Verschmelzungsverträge zustimmen.

Da die bisherige Aufgabe der RSAG mbH, die Entsorgung von Bioabfällen für den REK, auf die RSAG AöR übertragen wurde, entfällt in Zukunft die Notwendigkeit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des REK an der RSAG mbH, da eine Inhousefähigkeit der RSAG mbH nicht mehr erforderlich ist.
Zur Vereinfachung der Gesellschaftsstruktur der RSAG mbH soll dieser Anteil wieder an den RSK zurückgeführt werden. Dies soll allerdings erst im Nachgang zu den Verschmelzungen erfolgen.
Der Anteil des RSK an der RSAG mbH wird sich dann von momentan 5 % auf 7 % erhöhen. Die restlichen 93 % werden nach wie vor von der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH gehalten.

Die Verschmelzungsverträge sind als **Anhang** beigefügt.

Beschlussvorschlag:
Die Zweckverbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsteher, die im Anhang befindlichen Verschmelzungsverträge zwischen der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH und der RSAG mbH bzw. der ERS und der RSAG mbH abzuschließen.

Bonn, den 18. März 2022

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang

UR-Nr. […] / 2021

Verhandelt zu […]

Vor mir,

[…]
Notar in […]

erschienen:

1. Frau Ludgera Decking, geboren am 23.06.1961 und Herr Sascha van Keeken, geboren am 10.12.1967, beide geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als gemeinschaftliche Vertretung und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführung der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 1799 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung** mit Sitz in Siegburg, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,

   nachfolgend auch „**RSAG**“ oder „**übernehmender Rechtsträger**“,

2. Herr Michael Dreschmann, geboren am 08.11.1970, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, hier handelnd als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BG befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9477 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **ERS EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH** mit Sitz in Siegburg, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,

   nachfolgend auch „**ERS**“ oder „**übertragender Rechtsträger**“,

3.a. Herr Tim Hahlen, geboren am 11.04.1975, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, sowie

3.b. Frau Svenja Udelhoven, geboren am 12.03.1969, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

   hier gemeinsam handelnd als jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer zur Vertretung berechtigte und jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9380 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Kreisholding Rhein-Sieg GmbH**, geschäftsansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

4. Herr Landrat, Sebastian Schuster, geboren am 17.02.1956, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer

Vertreter des **Rhein-Sieg-Kreises** (gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW) in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie vorsorglich der Gesellschafterversammlung der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, aufgrund Benennung in der Sitzung des Kreistages am […] 2021. Eine beglaubigte Abschrift des auszugsweisen Protokolls dieser Sitzung wird zu dieser Urkunde genommen.

5. Herr/ Frau […] geboren am […], dienstansässig Immenburgstr. 22, 53121 Bonn, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter des **Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation – REK –** (gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW), in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung, aufgrund Benennung in der […] Sitzung der Verbandsversammlung des REK am […]. Eine beglaubigte Abschrift des auszugsweisen Protokolls der Sitzung wird zu dieser Urkunde genommen.

   hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter […]

Die Erschienenen [*… sind dem Notar bekannt … / … wiesen sich durch Vorlage ihrer Bundespersonalausweise, von denen mit Zustimmung Kopien zur Urkunde genommen werden, aus …*] .

Die Erschienen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung, wie folgt:

Teil A
Verschmelzungsvertrag

§ 1
Vorbemerkungen

1. An der RSAG mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 511.291,88 € werden die Geschäftsanteile, wie folgt, gehalten: (i) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 3) im Nennbetrag von 10.225,34 € durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation, (ii) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 5) im Nennbetrag von 25.564,59 € durch den Rhein-Sieg-Kreis und (iii) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 4) im Nennbetrag von 475.501,45 € durch die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH.

   Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der RSAG sowie die RSAG selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

2. An der ERS mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 220.000,00 € werden die Geschäftsanteile, wie folgt, gehalten: ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 200.000,00 €, nachfolgend nunmehr Geschäftsanteil mit der Bezeichnung lfd. Nr. 1, sowie ein

Geschäftsanteil im Nennbetrag von 20.000,00 €, nachfolgend nunmehr Geschäftsanteil mit der Bezeichnung lfd. Nr. 2, durch die RSAG als alleinige Gesellschafterin.

Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der ERS sowie die ERS selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

3. Mit diesem Vertrag soll die ERS im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach Maßgabe der Regelungen des UmwG und UmwStG auf die RSAG verschmolzen werden (Verschmelzung der Tochter- auf die Muttergesellschaft, „Aufwärtsverschmelzung“).

§ 2
Vermögensübertragung

Die Gesellschaft ERS EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH mit Sitz in Siegburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9477 überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. § 2 Nr. 1, 46 ff. UmwG auf die Rhein-Sieg- Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Siegburg, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Siegburg unter HRB 1799.

§ 3
Verschmelzungsstichtag / Schlussbilanz

1. Verschmelzungsstichtag ist der [… 01.01.2022 …]. Die RSAG übernimmt das Vermögen der ERS im Innenverhältnis mit Wirkung zum [… 01.01.2022, 00:00 Uhr …]. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Rechtsgeschäfte und Handlungen der ERS als für Rechnung der RSAG vorgenommen.

2. Grundlage der Verschmelzung ist die […] Schlussbilanz der ERS zum [… 31.12.2021 …].

§ 4
Gegenleistung / Sonderrechte / Vorteile

1. Eine Gegenleistung in Form einer Anteilsgewährung ist gemäß §§ 5 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 1. Alternative UmwG nicht erforderlich. Die RSAG ist bereits alleinige Gesellschafterin der ERS und darf daher ihr Stammkapital nicht erhöhen.

2. Sonderrechte oder Vorzüge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden auch nicht gewährt.

3. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen erhalten keine besonderen Vorteile.

§ 5
Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

1. Mit Stand zum 31.12.2021 waren bei der ERS 35 Arbeitnehmer und bei der RSAG keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die Arbeitnehmer der ERS sind im Wege der Betriebsverpachtung mit Wirkung 01.01.2022 bereits gemäß § 613a BGB auf die RSAG AöR übergegangen. Sofern kein Arbeitnehmer von seinem Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch gemacht hat, waren zum Verschmelzungsstichtag keine Arbeitnehmer mehr bei der ERS beschäftigt. Insoweit bleiben die ehemals bei der ERS bestehenden Arbeitsverhältnisse von der Verschmelzung unberührt. Lediglich solche Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die RSAG AöR gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprochen haben sollten, wären ggf. von der Verschmelzung betroffen. Sollten diese Arbeitsverhältnisse bei Wirksamwerden der Verschmelzung noch bestehen, gehen sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RSAG über.

2. Bei der ERS besteht ein Betrieb mit einem Betriebsrat. Bei der RSAG besteht in Ermangelung von eigenen Arbeitnehmern kein Betriebsrat. Der Betriebsrat der ERS geht im Zuge des Betriebsübergangs auf die RSAG AöR mit Wirkung zum 01.01.2022 unter. Dies liegt daran, dass die RSAG AöR nicht dem Anwendungsbereich des § 130 BetrVG unterfällt. Die ehemaligen Betriebsratsmitglieder der ERS verlieren mit dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die RSAG AöR ihr Mandat. Die auf die RSAG AöR aufgrund des Betriebspachtvertrages zwischen der ERS und der RSAG AöR zum 01.01.2022 übergehenden Arbeitnehmer werden ab diesem Zeitpunkt vom Personalrat der RSAG AöR, Dienststelle Abfallwirtschaft, vertreten. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung dürfte bei der ERS kein Personal mehr existieren, welches auf die RSAG übergeht. In jedem Fall besteht in Ermangelung eines Betriebsrates kein Betriebsrat mehr. Die RSAG wird mithin auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung keinen Betriebsrat haben.

3. Im Hinblick auf die Unternehmensmitbestimmung ergeben sich durch die Verschmelzung keine Veränderungen. Weder bei der ERS noch bei der RSAG gab es bisher einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Daran ändert sich mangels Überschreitens der mitbestimmungspflichtigen Schwellenwerte auch nach der Verschmelzung nichts.

4. Veränderungen für die Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind im Übrigen anlässlich der Verschmelzung nicht geplant, insbesondere kein Personalabbau, keine Umstrukturierung der Arbeit, keine Änderung der Arbeitsabläufe und dergleichen.

§ 6
Firma / Geschäftsführer

1. Die Firma der RSAG verändert sich durch die Verschmelzung nicht.

2. Geschäftsführung und Vertretung richten sich unverändert nach den Vorschriften der Unternehmenssatzung der RSAG.

§ 7
Kosten und Gebühren

1. Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten sowie etwa anstehende Abgaben oder Gebühren einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die übernehmende Gesellschaft RSAG.

2. Etwaige Steuern fallen dem jeweiligen Steuerpflichtigen zur Last.

3. Die ERS hält keinen Grundbesitz.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Stattdessen soll dasjenige gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Falle von ergänzungspflichtigen Lücken in diesem Vertrag.

Teil B.
Zustimmungsbeschluss und Klageverzicht der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers

1. Sämtliche Gesellschafter der RSAG, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, treten hiermit unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen wie gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristerfordernisse an die Ankündigungen und Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung der RSAG zusammen und beschließen einstimmig was folgt:

   Dem vorstehend in Teil A. beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

   Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

2. Sodann erklären die Gesellschafter der RSAG sowie die RSAG selbst, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, was folgt:

   Auf eine Anfechtung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Teil C.

Zustimmungsbeschluss und Klageverzicht der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers

1. Die RSAG hält hiermit in ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der ERS EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen wie gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristerfordernisse an die Ankündigungen und Einberufung eine Gesellschafterversammlung der ERS EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH ab und beschließt jeweils einstimmt, was folgt:

   Dem vorstehend in Teil A. beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

   Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

2. Sodann erklären die Gesellschafter der ERS sowie die ERS jeweils selbst, alle handelnd bzw. vertreten wie angegeben, was folgt:

   Auf eine Anfechtung des vorstehenden Beschlusses wird ausdrücklich verzichtet.

Teil D.
Hinweise des Notars

Der Notar hat über die Rechtsfolgen der Verschmelzung belehrt, ebenso über die Pflicht, auf Verlangen von Gläubigern der beteiligten Rechtsträger, diesen Sicherheit zu leisten. Er hat darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung erst rechtswirksam wird mit ihrer Eintragung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft.

Diese Niederschrift wurde den Erschienen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

[*… Änderungen / Ergänzungen durch den Notar bleiben vorbehalten …*]

UR-Nr. […] / 2021

Verhandelt zu […]

Vor mir,

[…]
Notar in […]

erschienen:

1. Frau Ludgera Decking, geboren am 23.06.1961 und Herr Sascha van Keeken, geboren am 10.12.1967, beide geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinschaftliche Vertretung und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführung der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 1799 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung** mit Sitz in Siegburg, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,

   nachfolgend auch „**RSAG**“ oder „**übernehmender Rechtsträger**“,

2. Herr Dirk Riedel, geboren am 02.11.1962, geschäftsansässig Lützermiel 3, 53913 Swisttal-Miel, hier handelnd als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BG befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 13981 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH** mit Sitz in Swisttal, geschäftsansässig Lützermiel 3, 53913 Swisttal-Miel,

   nachfolgend auch „**KRS**“ oder „**übertragender Rechtsträger**“,

   die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH zugleich handelnd auch als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRA 6267 eingetragenen Kommanditgesellschaft unter der Firma **KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG**, geschäftsansässig Lützermiel 3, 53913 Swisttal-Miel

3.a. Herr Tim Hahlen, geboren am 11.04.1975, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, sowie

3.b. Frau Svenja Udelhoven, geboren am 12.03.1969, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

   hier gemeinsam handelnd als jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer zur Vertretung berechtigte und jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9380

eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Kreisholding Rhein-Sieg GmbH**, geschäftsansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

4. Herr Landrat, Sebastian Schuster, geboren am 17.02.1956, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter des **Rhein-Sieg-Kreises** (gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW) in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie vorsorglich der Gesellschafterversammlung der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, aufgrund Benennung in der Sitzung des Kreistages am […] 2021. Eine beglaubigte Abschrift des auszugsweisen Protokolls dieser Sitzung wird zu dieser Urkunde genommen.

5. Herr/ Frau […] geboren am […], dienstansässig Immenburgstr. 22, 53121 Bonn, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter des **Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation – REK –** (gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW), in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung, aufgrund Benennung in der […] Sitzung der Verbandsversammlung des REK am […]. Eine beglaubigte Abschrift des auszugsweisen Protokolls der Sitzung wird zu dieser Urkunde genommen.

   hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter […]

Die Erschienenen [*… sind dem Notar bekannt … / … wiesen sich durch Vorlage ihrer Bundespersonalausweise, von denen mit Zustimmung Kopien zur Urkunde genommen werden, aus …*] .

Die Erschienen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung, wie folgt:

Teil A
Verschmelzungsvertrag

§ 1
Vorbemerkungen

1. An der RSAG mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 511.291,88 € werden die Geschäftsanteile, wie folgt, gehalten: (i) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 3) im Nennbetrag von 10.225,84 € durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation, (ii) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 5) im Nennbetrag von 25.564,59 € durch den Rhein-Sieg-Kreis und (iii) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 4) im Nennbetrag von 475.501,45 € durch die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH.

Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der RSAG sowie die RSAG selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

2. An der KRS mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 25.000,00 € werden die Geschäftsanteile, wie folgt, gehalten: zwei Geschäftsanteile (lfd. Nr. 1 und 2) im Nennbetrag von jeweils 12.500,00 € durch die RSAG als alleinige Gesellschafterin.

   Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der KRS sowie die KRS selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

3. Die KRS ist die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG, deren alleinige Kommanditistin wiederum die RSAG ist.

   Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG sowie diese selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

4. Mit diesem Vertrag soll die KRS im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach Maßgabe der Regelungen des UmwG, UmwStG auf die RSAG verschmolzen werden (Verschmelzung der Tochter- auf die Muttergesellschaft, „Aufwärtsverschmelzung“). Durch die damit verbundene Auflösung der KRS scheidet diese aus der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG aus, so dass das Vermögen der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG ihrer alleinigen, verbleibenden Kommanditistin, nämlich der RSAG, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes anwächst.

§ 2
Vermögensübertragung

Die Gesellschaft KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Swisttal-Miel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 13981 überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. § 2 Nr. 1, 46 ff. UmwG auf die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Siegburg, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Siegburg unter HRB 1799.

§ 3
Verschmelzungsstichtag / Schlussbilanz

1. Verschmelzungsstichtag ist der [… 01.01.2022 …]. Die RSAG übernimmt das Vermögen der KRS im Innenverhältnis mit Wirkung zum [… 01.01.2022, 00:00 Uhr …]. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Rechtsgeschäfte und Handlungen der KRS als für Rechnung der RSAG vorgenommen.

2. Grundlage der Verschmelzung ist die […] Schlussbilanz der KRS zum [… 31.12.2021 …].

§ 4
Gegenleistung / Sonderrechte / Vorteile

1. Eine Gegenleistung in Form einer Anteilsgewährung ist gemäß §§ 5 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 1. Alternative UmwG nicht erforderlich. Die RSAG ist bereits alleinige Gesellschafterin der KRS und darf daher ihr Stammkapital nicht erhöhen.

2. Sonderrechte oder Vorzüge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden auch nicht gewährt.

3. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen erhalten keine besonderen Vorteile.

§ 5
Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

1. Mit Stand zum 31.12.2021 waren bei der KRS einschließlich der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG 30 Arbeitnehmer und bei der RSAG keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die Arbeitnehmer der KRS einschließlich der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG sind im Wege der Betriebsverpachtung mit Wirkung 01.01.2022 bereits gemäß § 613a BGB auf die RSAG AöR übergegangen. Sofern kein Arbeitnehmer von seinem Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch gemacht hat, waren zum Verschmelzungsstichtag keine Arbeitnehmer mehr bei der KRS einschließlich der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG beschäftigt. Insoweit bleiben die ehemals bei der KRS einschließlich der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG bestehenden Arbeitsverhältnisse von der Verschmelzung unberührt. Lediglich solche Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die RSAG AöR gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprochen haben sollten, wären ggf. von der Verschmelzung betroffen. Sollten diese Arbeitsverhältnisse bei Wirksamwerden der Verschmelzung noch bestehen, gehen sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RSAG über.

2. Bei der KRS besteht ein Betrieb mit einem Betriebsrat. Bei der RSAG besteht in Ermangelung von eigenen Arbeitnehmern kein Betriebsrat. Der Betriebsrat der KRS geht im Zuge des Betriebsübergangs auf die RSAG AöR mit Wirkung zum 01.01.2022 unter. Dies liegt daran, dass die RSAG AöR nicht dem Anwendungsbereich gemäß § 130 BetrVG nicht dem Anwendungsbereich des BetrVG unterfällt. Die ehemaligen Betriebsratsmitglieder der KRS verlieren mit dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die RSAG AöR ihr Mandat. Die auf

die RSAG AöR aufgrund des Betriebspachtvertrages zwischen der KRS und der RSAG AöR zum 01.01.2022 übergehenden Arbeitnehmer werden ab diesem Zeitpunkt vom Personalrat der RSAG AöR, Dienststelle Abfallwirtschaft, vertreten. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung dürfe bei der KRS kein Personal mehr existieren, welches auf die RSAG übergeht. In jedem Fall besteht in Ermangelung eines Betriebsrats kein Betriebsrat mehr. Die RSAG wird mithin auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung keinen Betriebsrat haben.

3. Im Hinblick auf die Unternehmensmitbestimmung ergeben sich durch die Verschmelzung keine Veränderungen. Weder bei der KRS noch bei der RSAG gab es bisher einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Daran ändert sich mangels Überschreitens der mitbestimmungspflichtigen Schwellenwerte auch nach der Verschmelzung nichts.

4. Veränderungen für die Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind im Übrigen anlässlich der Verschmelzung nicht geplant, insbesondere kein Personalabbau, keine Umstrukturierung der Arbeit, keine Änderung der Arbeitsabläufe und dergleichen.

§ 6
Firma / Geschäftsführer

1. Die Firma der RSAG verändert sich durch die Verschmelzung nicht.

2. Geschäftsführung und Vertretung richten sich unverändert nach den Vorschriften der Unternehmenssatzung der RSAG.

§ 7
Kosten und Gebühren

1. Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten sowie etwa anstehende Abgaben oder Gebühren einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die übernehmende Gesellschaft RSAG.

2. Etwaige Steuern fallen dem jeweiligen Steuerpflichtigen zur Last.

3. Die KRS hält Grundbesitz.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Stattdessen soll dasjenige gelten, was die

Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Falle von ergänzungspflichtigen Lücken in diesem Vertrag.

Teil B.
Zustimmungsbeschluss und Klageverzicht der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers

1. Sämtliche Gesellschafter der RSAG, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, treten hiermit unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen wie gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristerfordernisse an die Ankündigungen und Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung der RSAG zusammen und beschließen einstimmig was folgt:

   Dem vorstehend in Teil A. beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

   Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

2. Sodann erklären die Gesellschafter der RSAG sowie die RSAG selbst, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, was folgt:

   Auf eine Anfechtung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Teil C.
Zustimmungsbeschluss und Klageverzicht der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers

1. Die RSAG hält hiermit in ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH sowie – rein vorsorglich – der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen wie gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristerfordernisse an die Ankündigungen und Einberufung eine Gesellschafterversammlung der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH und – rein vorsorglich – der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG ab und beschließt jeweils einstimmt, was folgt:

   Dem vorstehend in Teil A. beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

   Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

2. Sodann erklären die Gesellschafter der KRS und – rein vorsorglich – der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG sowie die KRS und – rein vorsorglich – die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG jeweils selbst, alle handelnd bzw. vertreten wie angegeben, was folgt:

Auf eine Anfechtung des vorstehenden Beschlusses wird ausdrücklich verzichtet.

Teil D.
Hinweise des Notars

Der Notar hat über die Rechtsfolgen der Verschmelzung belehrt, ebenso über die Pflicht, auf Verlangen von Gläubigern der beteiligten Rechtsträger, diesen Sicherheit zu leisten. Er hat darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung erst rechtswirksam wird mit ihrer Eintragung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft.

Diese Niederschrift wurde den Erschienen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

[*… Änderungen / Ergänzungen durch den Notar bleiben vorbehalten …*]

Vorlage zur 32. Sitzung der Verbandsversammlung am 30. März 2022

Sachverhalt:

In der letzten Verbandsversammlung am 23. November 2021 regte der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Baumanns, an, die Unterlagen des REK zukünftig papierlos über die Homepage des REK zur Verfügung zu stellen.
Dies fand großen Zuspruch.
Daher sind dahingehende Änderungen in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des REK erforderlich.
Darüber hinaus erfolgte eine Klarstellung, dass mit der in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des REK genannten „schriftlichen Form“ nicht die strenge juristische Schriftform (Original mit eigenhändiger Unterschrift) gemeint ist, sodass auch eine einfache E-Mail genügt.

Die geänderte Geschäftsordnung ist im **Anhang** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgelegte Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

Bonn, den 18. März 2022

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK –
vom 19. Dezember 2008

in der geänderten Fassung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung am
30. März 2022~~22. November 2019~~

§ 1 Grundlagen und Begriffsbestimmung 2
§ 3 Tagesordnung 2
§ 4 Vorlagen und Anträge 3
§ 5 Vorsitz und Ordnung in den Sitzungen 3
§ 6 Abstimmungsverfahren 4
§ 7 Dringlichkeitsangelegenheiten 5
§ 8 Teilnahme von Dritten 5
§ 9 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung 5
§ 10 Anwendung von Vorschriften der Gemeindeordnung NRW 6
§ 11 Sitzungsniederschrift 6
§ 12 Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung 7
§ 13 Wahl der Mitglieder der Beiräte 7
§ 14 Inkrafttreten 7

§ 1 Grundlagen und Begriffsbestimmung

(1) Die Verbandsversammlung übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Verbandssatzung sowie dieser Geschäftsordnung aus.

(2) Vertreter im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Personen gem. § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

(3) Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Zweckverbandsmitglieder gem. §§ 1 und 8 der Verbandssatzung.

§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden[1] im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung~~,~~ ~~schriftlich~~ gemäß § 4 Abs. 1 einberufen. Fällt der Beginn der Ladungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag so ist der vorherige Werktag maßgebend. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einladung gilt als fristgerecht zugestellt, wenn sie am Tage der Ladungsfrist im geschützten Mitgliederbereich der Homepage des REK zur Verfügung gestellt worden ist.~~versandt ist (Poststempel/Stempel des Briefbeförderers).~~

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese ~~sollen den Vertretern~~werden mindestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn im geschützten Mitgliederbereich der Homepage des REK zur Verfügung gestellt ~~zugestellt werden~~. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen müssen der Einladung beigefügt oder in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. § 4 bleibt unberührt.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Dabei sind Vorschläge aufzunehmen, die schriftlich (z. B. als E-Mail) ~~in schriftlicher Form~~ spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem der

1 Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Vertreter vorgelegt worden sind. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Verbandsversammlung kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 4 Vorlagen und Anträge

(1) Vorlagen werden vom Verbandsvorsteher über den Vorsitzenden ~~in schriftlicher Form~~ mit Begründung des Beschlussvorschlages an die Verbandsversammlung gerichtet. Sie sollen nach Möglichkeit mit der Einladung, spätestens aber fünf Tage vor der Sitzung, im geschützten Mitgliederbereich der Homepage des REK zur Verfügung gestellt ~~an die Vertreter verschickt~~ werden. Sollte ein Zugriff auf die Homepage des REK aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann eine ~~In Ausnahmefällen kann die~~ Versendung auf dem Postwege ~~, durch den Versand~~ oder als E-Mail ~~oder Fax~~ erfolgen.~~setzt werden.~~

(2) Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können von einzelnen oder mehreren Vertretern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Werktage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich (z. B. als E-Mail) vorliegen. Werden Anträge erst während der Sitzung eingebracht oder abgeändert, so ist der endgültige Wortlaut schriftlich zu formulieren oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Beschlüssen der Verbandsversammlung soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Die Verbandsversammlung kann Vorlagen und Anträge vertagen.

§ 5 Vorsitz und Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Vorsitzende allein, wie zu verfahren ist. Eine Diskussion über diese Entscheidung findet nicht statt.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten Vertreters ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden nur für diese Sitzung.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung und andere Teilnehmende dürfen während der Sitzung nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen durch den Vorsitzenden erteilt wird. Wer sprechen will, zeigt dies durch Handaufheben an.

§ 6 Abstimmungsverfahren

(1) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses vom Vorsitzenden zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 8 Abs. 5 der Verbandssatzung mit Stimmenmehrheit gefasst. Die satzungsmäßige Stimmenzahl im Sinne des § 8 Abs. 5 bis 7 der Verbandssatzung wird durch die Anzahl der Mitglieder bestimmt (jedes Mitglied hat eine Stimme).

Die Stimme des Mitglieds wird durch die Mehrheit der Stimmen der Vertreter jedes einzelnen Mitglieds gebildet. Die Stimme des jeweiligen Mitgliedes ermittelt sich dabei wie folgt aus den von den Vertretern des jeweiligen Mitgliedes abgegebenen Stimmen:

- Alle Vertreter eines Mitgliedes stimmen einzeln, d. h. jeder für sich über den Beschlussvorschlag ab.
- Bei einem nicht einstimmigen Votum der jeweiligen Vertreter eines Mitgliedes wird die Stimme des Mitgliedes durch einfache Mehrheit der abgegebenen Voten der jeweiligen Vertreter eines Mitgliedes ermittelt, d. h. für den Fall, dass die einfache Mehrheit für den Beschlussvorschlag gestimmt hat, führt dies zu einer JA-Stimme des Mitgliedes. Hat die einfache Mehrheit gegen den Beschlussvorschlag gestimmt, führt dies zu einer NEIN-Stimme des Mitgliedes.
- Ergeben die von den jeweiligen Vertretern eines Mitgliedes abgegebenen Stimmen die gleiche Anzahl von Stimmen für und gegen den Beschlussvorschlag (Stimmgleichheit), führt dies zu einer NEIN-Stimme des Mitgliedes.

(3) Nach jeder Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebnis festzustellen und zu verkünden. Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zu fassen sind oder einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wird durch den Vorsitzenden mit ausdrücklicher Erklärung festgestellt, dass die erforderliche Mehrheit dem Antrag oder Beschlussvorschlag zugestimmt hat.

(4) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach Verkündung beim Vorsitzenden beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

§ 7 Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann verhandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können durch einzelne Vertreter schriftlich (z. B. als E-Mail) in die Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

§ 8 Teilnahme von Dritten

(1) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können bei Bedarf auf Vorschlag des Verbandsvorstehers oder eines Vertreters in begründeten Ausnahmefällen Fachleute (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Gutachter u. a.) zu Einzelfragen hinzugezogen werden.

(2) Die~~r~~ Geschäftsführ~~er~~ung des Zweckverbands hat an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(3) Zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen der Verbandsversammlung berechtigt sind die Geschäftsführer der kommunalen Entsorgungsunternehmen MVA Bonn GmbH und RSAG, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt und keines der Mitglieder widerspricht.

§ 9 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht durch Gesetz oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten;

b) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse oder Vergleiche mit anderen Personen oder konkurrierenden Unternehmen in die Beratung einbezogen werden;

c) Vertragsangelegenheiten, soweit im Einzelfall einer Behandlung in öffentlicher Sitzung sachliche oder persönliche Gründe entgegenstehen;

d) Auftragsvergaben;

e) Berichte über den Geschäftsverlauf und die Situation von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften und Unternehmen, die schutzwürdige Geschäftsdaten beinhalten.

(3) Auf Antrag des Verbandsvorstehers oder eines Vertreters sind Angelegenheiten darüber hinaus nichtöffentlich zu behandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

§ 10 Anwendung von Vorschriften der Gemeindeordnung NRW

(1) Die Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung die Vorschriften der §§ 30 bis 32, ~~§~~ 43 der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere haben die Vertreter dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist, von der Verbandsversammlung vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind.

(2) Die in nicht öffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft die Verbandsversammlung geeignete Maßnahmen.

§ 11 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer, der von der Verbandsversammlung durch Beschluss zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift wird in Form eines Ergebnis-/Beschlussprotokolls gefertigt. Sie beinhaltet mindestens die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich im geschützten Mitgliederbereich der REK-Homepage allen Vertreter/innen der Verbandsversammlung zur Verfügung zu stellen.~~zuzuleiten.~~

(4) Die Richtigkeit der Niederschrift wird auf der jeweils folgenden Sitzung der Verbandsversammlung als Tagesordnungspunkt festgestellt. Werden Einwendungen gegen

die Niederschrift schriftlich (z. B. als E-Mail) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor der Sitzung zugeleitet, soll die Verbandsversammlung in der nachfolgenden Sitzung entscheiden, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Anderenfalls entscheidet sie in der jeweils nächsten Sitzung.

§ 12 Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

Gemäß § 9 der Zweckverbandssatzung erhalten die Vertreter Verdienstausfall und eine angemessene Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 17,00 € je angefangener Stunde einheitlich für alle Vertreter für die Sitzungen der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende erhält 30,00 € je angefangener Stunde.

§ 13 Wahl der Mitglieder der Beiräte

(1) Gem. § 11 Zweckverbandssatzung bildet die Verbandsversammlung Beiräte. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) In den Strukturbeirat sind je 2 Vertreter der kommunalen Unternehmen sowie je 2 Vertreter der Fachverwaltungen der Mitglieder zu entsenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese geänderte Geschäftsordnung ersetzt mit sofortiger Wirkung die Fassung vom ~~2. Dezember 2015.~~22. November 2019.

Vorlage zur 32. Sitzung der Verbandsversammlung am 30. März 2022

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Strukturbeirates werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt (§ 11 Abs. 3 der Satzung). Dem Strukturbeirat gehören je 2 Vertreter der kommunalen Unternehmen, sowie je 2 Vertreter der Fachverwaltungen der jeweiligen Mitglieder an (vgl. § 13 Abs. 2 der GO für die Verbandsversammlung).

Der Strukturbeirat hat derzeit die folgenden Mitglieder sowie Stellvertreter:

	ordentliches Mitglied	**Stellvertreter**
MVA Bonn GmbH	Manfred Becker	Hansjörg Spielhoff
	Bernd Nottbeck	Hansjörg Spielhoff
bonnorange AöR	Richard Münz N. N.	Sven Sadewasser N. N.
RSAG AöR	Ludgera Decking	Dirk Riedel
	Michael Dahm	Sascha van Keeken
AöR Neuwied	Jörg Schwarz	Marcus Wranik
	N. N.	N. N.
Bundesstadt Bonn	Carsten Velewald	Manuela Olschewski
	N. N.	N. N.
Rhein-Sieg-Kreis	Christoph Schwarz	Tim Hahlen
	Daniela Rupp	Judith Schiementz
Rhein-Lahn-Kreis	Thomas Fischbach	Odine Weidenfeller
	Andreas Warnstedt	Paul Knapek
Landkreis Neuwied	Achim Hallerbach	Jörg Schwarz
	Jörg Schwarz	Petra Knopp
Landkreis Ahrweiler	Sascha Hurtenbach	Stephan Müllers
	Willibert Müller	Hannelore Vormann

Aufgrund personeller Änderungen ergibt sich folgende neue Besetzung:

	ordentliches Mitglied	**Stellvertreter**
MVA Bonn GmbH	Manfred Becker	Hansjörg Spielhoff
	Bernd Nottbeck	Hansjörg Spielhoff
bonnorange AöR	Richard Münz N. N.	Sven Sadewasser N. N.
RSAG AöR	Ludgera Decking	Dirk Riedel
	Michael Dreschmann	Sascha van Keeken
AöR Neuwied	Jörg Schwarz	Marcus Wranik
	N. N.	N. N.
Bundesstadt Bonn	Carsten Velewald	Manuela Olschewski
	N. N.	N. N.
Rhein-Sieg-Kreis	Christoph Schwarz	Tim Hahlen
	Daniela Rupp	Judith Schiementz
Rhein-Lahn-Kreis	Thomas Fischbach	Odine Weidenfeller
	Andreas Warnstedt	Paul Knapek
Landkreis Neuwied	Achim Hallerbach	Jörg Schwarz
	Jörg Schwarz	Petra Knopp
Landkreis Ahrweiler	Sascha Hurtenbach	Stephan Müllers
	Willibert Müller	Hannelore Vormann

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung die veränderte Besetzung des Strukturbeirates.

Bonn, den 18. März 2022

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher